Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über

**die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Herstellung eines Erddamms im Bereich Kaiserslautern-Engelshof als technische Hochwasserschutzmaßnahme im Vorgriff auf das zukünftige Hochwasservorsorgekonzept „Obere Lauter-Unterer Eselsbach“**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Herstellung eines Erddamms im Bereich Kaiserslautern-Engelshof als technische Hochwasserschutzmaßnahme (Az.: 32-2-50.00.06.250-50-20) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 67653 Kaiserslautern.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass bei dem Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Der Vorhabenstandort liegt im innerstädtischen Bereich an der Lauter. Das Gebiet Engelshof war in jüngerer Zeit überflutet. Das Hochwasservorsorgekonzept der Stadt Kaiserslautern „Oberer Lauter-Unterer Eselsbach“ gibt zum Schutz der dort ansässigen Bevölkerung die Herstellung eines qualifizierten Erddamms auf einer Länge von etwa 395m vor. Die Lauter ist im Maßnahmenbereich technisch ausgebaut, bereits durch ein älteres provisorisches Dammbauwerk geprägt und als naturfern und stark verändertes Gewässer zu klassifizieren. Durch die innerstädtische Umfeldnutzung kann auch der Standort als überwiegend anthropogen und komplett technisch überprägt durch die bereits vorhandene alte provisorische Verwallung, vorhandene Regenrückhaltebecken, die Regionalbahnlinie und die das Projektgebiet überspannende und das Ortsbild sehr stark prägende Autobahnbrücke der A6 angesehen werden. Erst unterhalb der Kläranlage am Stadtrand von Kaiserslautern weist die Lauter naturnahe Abschnitte auf und die Bebauung geht in eine offene Landschaft über.

Besondere schutzwürdige Gebiete und Objekte im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Mit Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume oder Arten ist nicht zu rechnen.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 07.04.2021

 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

 In Vertretung

 Christian Staudt